

Bezirk Mittelfranken □ Postfach 617 □ 91511 Ansbach

An alle Leistungserbringer
im Bezirk Mittelfranken

SOZIALREFERAT

□ UNSER ZEICHEN:

Referat 2

Ansbach, den 21.01.2022

□

**Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – 24. Anpassung
Stand: 21.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den Einrichtungen und den Diensten weiterhin ein möglichst stabiles Umfeld für die Bewältigung der Pandemie zu ermöglichen, haben sich die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirkstag darauf verständigt, die in dem Rundschreiben des Bayerischen Bezirkstags vom 25. November 2021 enthaltenen Regelungen bis zum 31. März 2022 zu verlängern.

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981/4664-0
Telefax: 0981/4664-90999

Damit verbunden ist die grundsätzliche Möglichkeit zur Geltendmachung Corona-bedingter Mehraufwendungen über die bekannten Abrechnungstools.

poststelle@bezirk-mittelfranken.de

Die Geltungsdauer der inhaltlichen Regelungen des Schreibens des Bezirks Mittelfranken zum „Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie - 23. Anpassung (Stand 29.11.2021)“ wird daher ebenfalls bis zum Ablauf des 31. März 2022 verlängert.

www.bezirk-mittelfranken.de

Die bisherigen und die aktuellen Regelungen in den Rundschreiben des Bezirks Mittelfranken sahen und sehen die Möglichkeit eines einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden Personaleinsatzes vor. Auf diese Möglichkeit möchten wir in Anbetracht der aktuellen Situation nochmals hinweisen und Sie auffordern, einen ggf. erforderlich werdenden einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden Personaleinsatz in Abstimmung mit uns soweit als nur möglich umzusetzen.

□ KONTO:

Sparkasse Ansbach
(BLZ 765 500 00)
Kontonummer: 250 928

SEPA-Überweisungen:
IBAN: DE44 7655 0000 0000 2509 28
BIC: BYLADEM1ANS

Hinweisen möchten wir auch auf die seit dem 25. November 2021 geltende Regelung des § 142 SGB XII bezüglich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

Danach wird bis zum Ablauf des 31. März 2022 ein im Oktober 2021 anerkannter Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII in unveränderter Höhe auch dann anerkannt, wenn abweichend von § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 die Voraussetzungen der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und der Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters nicht vorliegen.



Für die Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs sind die Anzahl der für Oktober 2021 berücksichtigten Arbeitstage und die sich nach § 42b Absatz 2 Satz 3 ergebenden Mehraufwendungen je Arbeitstag zugrunde zu legen.

Wir bitten die Spitzenverbände, die Ihnen angeschlossenen Dienste und Einrichtungen zu informieren!

Mit freundlichen Grüßen


Heine
Oberverwaltungsrat